

Heilsbronn, 12. Juli 2019

Siebte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 15 „Gewerbegebiet Gottmannsdorfer Weg / Heuweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die siebte Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. B 15 „Gewerbegebiet Gottmannsdorfer Weg/Heuweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich der siebten Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 15 umfasst das Grundstück Fl.Nr. 365/2, mit dem dortigen Netto-Markt mit Bäckerei an der Nürnberger Straße in der Nähe zum Kreisverkehr.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind in nachfolgender Lageplanskizze gekennzeichnet.



Bekanntmachung

Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus

- dem Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Satzung mit textliche Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich Anlage Vorschlag Bepflanzungen im Planungsgebiet
- und Begründung

im Rathaus der Stadt Heilsbronn, Sachgebiet Planen und Bauen, Zi.Nr. E.02, Kammereckerplatz 1, 91560 Heilsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Da es sich damit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Mit dem Plangebiet wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die weiteren in § 13a BauGB genannten Kriterien für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Heilsbronn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4

Bekanntmachung

BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung sowie den weiteren Anlagen ist ergänzend **auf der Homepage der Stadt Heilsbronn unter www.heilsbronn.de** (Rubrik Stadt→Stadtentwicklung→Bauleitplanungen) eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister